

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 63/12 B

L 2 SO 2225/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 589/12 ER (SG Ulm)

.....;

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Biberach,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **D r. F i c h t e**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 31. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat erfolglos vom Antragsgegner im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes die Kostenübernahme für Hörgerätebatterien verlangt (*Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 27.4.2012; Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 31.5.2012*). Am 3.6.2012 hat er dagegen beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar ist (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG. Dem Antragsteller steht auch keine PKH zu; die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

